

Benutzerordnung der Stadt Rheinstetten für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit)

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat am 24.06.2008 in öffentlicher Sitzung folgende Benutzerordnung beschlossen:

Für die Arbeit in den Einrichtungen ist neben den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, sowie den Beschlüssen des Gemeinderates zum Standard der Kinderbetreuung in Rheinstetten, die folgende Benutzungsordnung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kernzeit) maßgebend.

§ 1 Begriffserklärung

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten gibt es in folgenden Schulen:

1. Albert-Schweitzer-Schule
2. Schwarzwaldschule
3. Pestalozzischule
4. Johann-Rupprecht-Schule
5. Rheinwaldschule

(2) Öffnungszeiten in den einzelnen Einrichtungen:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| - Schwarzwaldschule: | 7.00 – 8.40 Uhr und 12.10 – 13.30 Uhr |
| - Albert-Schweitzer-Schule: | 7.00 – 8.15 Uhr und 11.45 – 13.30 Uhr |
| - Rheinwaldschule: | 7.00 – 8.30 Uhr und 12.00 – 13.30 Uhr |
| - Johann-Rupprecht-Schule: | 7.00 – 8.40 Uhr und 12.10 – 13.30 Uhr |
| - Pestalozzischule: | 7.00 – 8.15 Uhr und 11.45 – 13.30 Uhr |

^ Die Gebühr richtet sich nach Inanspruchnahme der Öffnungszeiten, wahlweise bis 13.00 Uhr oder 13.30 Uhr.

Die Öffnungszeiten können variieren und den Bedürfnissen in den einzelnen Schulen angepasst werden.

(3) Ferienbetreuung

In den kleinen Ferien (Oster-, Pfingst- und Herbstferien) sind eine oder mehrere Einrichtungen in der Zeit von 7.30* – 13.00 Uhr als Ferienbetreuung geöffnet.

*bei Bedarf ab 7.00 Uhr

- (4) Besondere Schulveranstaltungen
Am pädagogischen Tag werden die Kinder in den Einrichtungen zwischen der für die jeweilige Einrichtung üblichen Öffnungs- und Schließzeit betreut. Beim Lehrerausflug, am letzten Schultag vor den Sommerferien und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien werden die Kinder ab der 5. Stunde betreut.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Kinder vor und nach dem schulischen Unterricht im Rahmen der verlässlichen Grundschule zu betreuen.
- (2) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.

§ 3 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit) soll bis spätestens 4 Wochen vor einem möglichen Aufnahmetermin schriftlich bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.
- (2) In die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kernzeit) werden Grundschul Kinder der jeweiligen Schule aufgenommen.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Davon ausgenommen sind Gruppen- und Einrichtungswechsel innerhalb der städtischen Einrichtungen.
- (2) In den ersten vier Wochen nach Schulbeginn kann die Kündigung kurzfristig erfolgen. Es wird dann nur der am Tag des Eingangs der Abmeldung laufende Monat in Rechnung gestellt. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Einrichtung. Nach Ablauf der ersten vier Wochen nach Schulbeginn gilt wieder die Kündigungsfrist nach Absatz 1.

- (3) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, und unter Abwägung des beiderseitigen Interesses die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - wenn die Personenberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für drei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn ein Kind wiederholt extreme Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zur Gefährdung von Personen oder Eigentum führen.
- (4) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leiterin durch den Personenberechtigten unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Während der kleinen Ferien (Ostern, Pfingsten, Herbst) wird in einer oder mehreren Einrichtungen eine Betreuung für die Kinder angeboten, die in einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit) angemeldet sind.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtung auch aus besonderen Anlässen

- (1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel nach §4 Abs. 1 Satz 2 werden die Gebühren für die jeweils besuchte Gruppenart taggenau berechnet.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste etc.)versichert.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiterinnen der Einrichtung für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiterinnen in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personenberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung der Stadt Rheinstetten für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit) vom 01.03.2006 außer Kraft.

Rheinstetten, den 24.06.2008

Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister